

# RS Vwgh 1998/11/16 98/10/0360

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/12 92/18/0160 1 (hier: der Umstand allgemeiner psychischer Anspannung für sich reicht für die Annahme eines zur Unwirksamkeit der Erklärung, die Berufung zurückzuziehen, führenden Willensmangels nicht aus).

## Stammrechtssatz

Das Motiv für die Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes ist ohne Bedeutung, solange keine Anhaltspunkte vorliegen, daß die Partei durch der Beh zuzurechnende Drohungen mit rechtswidrigem Verhalten zur Abgabe des Rechtsmittelverzichtes bestimmt wurde (Hinweis E 21.1.1988, 88/02/0002-0005, VwSlg 12616 A/1988).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100360.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)